



Satzung der Reitergruppe Neuravensburg e.V.

Vorgang:

Die bei der Generalversammlung am 17. Oktober 1951 beschlossene Satzung hat sich im Laufe der Zeit und der Umstände als erneuerungsbedürftig erwiesen. In der Generalversammlung am 25. Mai 1983 ist die Ausarbeitung einer Neufassung beschlossen worden, mit dem Ziele unter Wahrung des ursprünglichen Gründungscharakters – Allgäuer Umritt Brauchtum – den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen und den – Status eines eingetragenen Vereins – zu erlangen. Die damalige Fassung ist nach Einholung vereinsrechtlicher und finanzamtlicher Beratung durch geheime Abstimmung bei der Generalversammlung am 6. April 1984 mit voller Mehrheit beschlossen worden; Stimmberechtigt: 25, mit "Ja" abgestimmt: 25.

Die bei der Generalversammlung am 6. April 1984 beschlossene Satzung hat sich im Laufe der Zeit und der Umstände als erneuerungsbedürftig erwiesen. Die Neufassung wurde nach Einholung vereinsrechtlicher und finanzamtlicher Beratung durch Abstimmung bei der Generalversammlung am 24. November 2000 mit voller Mehrheit beschlossen; Stimmberechtigt: 49, mit "Ja" abgestimmt: 49.

In der Generalversammlung am 04.12.2015 wurden folgende Satzungsänderungen einstimmig beschlossen: §5 Punkt d.) sowie § 6 Punkt 4.

Stimmberechtigt: 41, mit „Ja“ abgestimmt: „41“.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- a) Unter dem Namen: **"Reitergruppe Neuravensburg"** mit dem **Sitz in Wangen-Neuravensburg** ist der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wangen eingetragen.
- b) Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes (WLSB) und durch den Württ. Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben

a) Der Verein verfolgt als Zweck:

1. Die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsports.
2. Leibesertüchtigung, Hinführung und Ausbildung der Jugend in der Liebe zum Pferd und des Reit- und Fahrsports.
3. Die Aktivierung der landschaftlichen Kultur: im Umritt Brauchtum, besonders des Wendelins Rittes, in der Gestaltung des Nikolaus-Familienbesuches und anderer Gebräuche. Teilnahme an kirchlichen und weltlichen Anlässen und Feiern.
4. Pflege der Kameradschaft innerhalb des Vereins und außerhalb in Teilnahme an Sportlichen und Brauchtum-Veranstaltungen.
5. Unterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinschaften und Vereinen, auch in der näheren und weiteren Nachbarschaft.

b) Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und als solche auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und Aufwandsentschädigungen zurückerhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch vereinszweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Vereinsauflösung darf das Vereinsvermögen nach Berücksichtigung des unter Ziffer 3 genannten Personenkreises nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglieder können werden:

1. Natürliche Personen
 2. Juristische Personen
 3. Personenvereinigungen
- b) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Ausschuss erworben.
- c) Bei Minderjährigen bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- d) Mitgliedschaften bei anderen Reit- und Fahrvereinen müssen bei der Beitrittserklärung schriftlich angegeben werden.

e) Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

1. als aktives Mitglied, wenn zur Ausübung des Reit- und Fahrsports die rechtlichen und versicherungsgemäßen Voraussetzungen und das Verfügungsrecht über Pferd, Gerät und Fahrzeug vorhanden sind.
 2. als förderndes Mitglied, wenn zur Unterstützung der Zwecke des Vereins in persönlicher, finanzieller oder materieller Art uneigennützig beigetragen wird.
- f) Mit der Mitgliedschaft wird automatisch die Mitgliedschaft beim Württ. Pferdesportverband mit allen Rechten und Pflichten erworben.
- g) Bei Ablehnung der Beitrittserklärung bedarf es keiner Begründung.

h) Die Ehrenmitgliedschaft

kann von der Generalversammlung verdienten Mitgliedern und Persönlichkeiten verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben jedoch Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

i) Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein

1. durch Austritt, wenn er freiwillig schriftlich beim Vorstand erklärt wird. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
2. durch Ausschluss, bei Verstößen gegen Satzung und Beschlüsse, durch den Ausschuss bei Schädigung und Gefährdung der Vereinsinteressen und des Ansehens des Vereins. Bei grob unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten. Dem Ausgeschlossenen wird eingeräumt, sich bei einer Ausschusssitzung zu rechtfertigen. Der danach gefällte Schiedsentscheid ist endgültig.
3. durch Tod bei natürlichen Personen.
4. durch Auflösung des Vereins.
5. wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Als Recht steht jedem Mitglied zu:

1. Die Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.
2. Die freie Meinungsäußerung und Ausübung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung.
3. Wählbarkeit zu Vertrauensposten des Vereins.

b) Voraussetzung zu Punkt 2 und 3 ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und die Vollendung des 16. Lebensjahres.

c) Aktive Mitglieder haben das Recht:

1. Die Beteiligung an allen reit- und fahrsportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettbewerben des Vereins, wie auch des Württ. Pferdesportverbands und der benachbarten und befreundeten Vereine.
2. Die Benützung der vereinsinternen und auch der vertraglich überlassenen Reit- und Übungsplätze.

d) Pflichten aller Mitglieder sind:

1. Die Satzung und alle darauf beruhenden Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsführung einzuhalten.
2. den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. (die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge fristgerecht zu entrichten) einen Aufnahme- und einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Umlagen können nach Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 4a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- a) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzbundes zu beachten, insbesondere
1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.-B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- b) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. §-921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- c) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- a) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- b) Gesondert gegliederte Beiträge für aktive und fördernde Mitglieder, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Die Jahresbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
- d.) Einem SEPA Mandat für den Bankeinzug zum Einzug des Jahresbeitrages muss bei Erwerb der Mitgliedschaft zugestimmt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Der Ausschuss
4. Der Vorstand/ das Vorstandsteam

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Sie besteht aus den aktiven und fördernden Mitgliedern des Vereins.
- b) Sie wird vom Vorstand/dem Vorstandsteam nach Bedarf, jedoch mindestens alljährlich im Oktober einberufen. Alle Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt bekanntgegeben.
- c) Sie muss auch anberaumt werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- d) **Aufgaben der Mitgliederversammlung** sind:
1. Die Entgegennahme der Geschäftsberichte, die Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses.
 2. Die Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses.
 3. Die Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen und die Genehmigung des Haushaltplanes.
 4. Die Entscheidung über Schaffung besonderer Einrichtungen und Förderung durch Geeignete Mittel.
 5. Die Entscheidung über Satzungsänderung und Auflösung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern oder einem gleichberechtigten Vorstandsteam aus zwei bis drei Personen. Alle drei sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand/das Vorstandsteam erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.

§ 9 Die Vorstandschaft

- a) Zur Vorstandschaft gehören die Mitglieder des Vorstandes/des Vorstandsteams, der Kassier und der Schriftführer. Sie wird auf 2 Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Vorzeitige Abwahl ist möglich.
- b) Die Vorstandschaft ist auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

- c) **Der Vorstand/das Vorstandsteam** entscheidet über
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung Ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - die Führung der laufenden Geschäfte
- d) **Der Vorstand/das Vorstandsteam** verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands
- die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind,
 - die Pferdenummernschilder des Württ. Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.
- e) **Der Kassier** besorgt den Zahlungsverkehr, zieht die Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen ein und führt die Rechnungsbücher.
- f) **Der Schriftführer** führt das Protokollbuch und die Chronik des Vereins, fertigt über alle Versammlungen, Verhandlungen, Beschlüsse und Betätigungen der Reitergruppe Niederschriften an. Die Beschlüsse sind von ihm mit den Vorständen zu unterzeichnen.

§ 10 Der Ausschuss

- a) Den Ausschuss bilden die Mitglieder der Vorstandschaft und 10 weitere Mitglieder. Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Ausschuss hat unter anderem folgende Aufgaben:
1. Reit- und Fahrspportüberwachung
 2. Geräte- und Sachverwaltung
 3. Brauchtumswesen
 4. Jugendbetreuung
- Hierzu können geeignete Mitglieder beratend – ohne Stimmrecht-- hinzugezogen werden.
- b) Der Ausschuss ist auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen und zwar **zeitlich so versetzt**, dass ein jährlicher **Wechsel-Jahresturnus zwischen Vorstandschaft und Ausschuss ermöglicht wird**. Der Vorstand beruft.
- c) **Die Sitzungen von Vorstandschaft und Ausschuss** werden gemeinsam oder getrennt oder wenn 1 Mitglied der Vorstandschaft oder drei Ausschussmitglieder beim Vorstand beantragt werden.
- d) Das Gremium berät und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über anstehende Vereinsangelegenheiten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 Satzungsänderung

- a) Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung steht.
- b) Zum Beschluss ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- c) Zu Änderungen, die "Zwecke und Aufgaben des Vereins" (§ 2 Absatz a und b) betreffen ist die ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen nachzuweisen.
- Hierzu ist das Finanzamt zu verständigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung der Reitergruppe kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung Beschluss bedarf der 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Mit dem Auflösung Beschluss ist zugleich über das vorhandene Vermögen und die Sachwerte des Vereins Beschluss zu fassen, so dass nach Abzug der eingezahlten Kapitalanteile, des gemeinen Wertes geleisteter Sacheinlagen sowie Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der verbleibende Vermögensbestand artverwandten steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden kann.
- c) Sachwerte sollen der Ortschaft Neuravensburg zu treuen Händen solange übertragen werden, bis eine ähnliche Institution den gleichen Sinn und Zweck übernehmen und fördern kann. Sollte dies nicht möglich sein, verbleiben diese Sachwerte als Eigentum der Ortschaft Neuravensburg. Dies trifft besonders auf die Reiterstandarte zu, die unveräußerlich in Neuravensburg bleiben soll als Zeuge unserer Zeit.

